



An die Apothekenleiterinnen  
und Apothekenleiter in Nordrhein

Düsseldorf, 28.01.2022

**Gemeinsames Rundschreiben AVNR/AKNR 15/2022: WICHTIGE INFORMATION**  
(Bitte beachten Sie, dass Sie das Rundschreiben aus organisatorischen Gründen ggf. doppelt per Mail bekommen.)

## Durchführung der COVID-19-Schutzimpfung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren

### **Hier: Nachschulung von Apotheker\*innen mit Qualifikation gemäß § 132j SGB V (Modellvorhaben Gripeschutzimpfungen)**

Sehr geehrte Frau Apothekerin,  
sehr geehrter Herr Apotheker,

mit gemeinsamen Rundschreiben Nr. 7 vom 13.01.2022 haben wir Sie über die Änderung der Coronavirus-Impfverordnung informiert. Die Bundesapothekerkammer informiert uns aktuell über die Nachschulung von Apotheker\*innen mit Qualifikation gemäß § 132j SGB V (Modellvorhaben Gripeschutzimpfungen).

Nach § 20b Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Apotheker\*innen zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen berechtigt, die das **12. Lebensjahr** vollendet haben. Dazu müssen diese u. a. nachweisen, dass sie hierfür ärztlich geschult wurden und Ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde.

In Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer wurde das **Mustercurriculum** „Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apothekerinnen und Apotheker“ für die ärztliche Schulung erarbeitet.

Darüber hinaus berechtigen auch im Rahmen von **Modellprojekten** nach § 132j SGB V bereits durchgeführte ärztliche Schulungen zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

In der Begründung zu § 20b IfSG wird dazu ausgeführt, dass nach § 132j SGB V für Gripeschutzimpfungen qualifizierte Apotheker\*innen entsprechend nachgeschult werden müssen, damit sie auch **12- bis 17-Jährige gegen COVID-19** impfen dürfen.

Der Geschäftsführende Vorstand der Bundesapothekerkammer hat die Anforderungen an die **zusätzliche Schulung** definiert, damit die nach § 132j SGB V geschulten Apotheker\*innen auch Personen im Alter von **12 bis 17 Jahren** impfen dürfen. Auf der Grundlage des o. g. mit der Bundesärztekammer abgestimmten Mustercurriculums ist hierfür die erfolgreiche Teilnahme am **Modul 2 „COVID-19 – Theorie“** nachzuweisen. In diesem werden u. a. die Besonderheiten bei der COVID-19-Impfung Minderjähriger ab dem 12. Lebensjahr behandelt. Diese Materialien stehen für den Theorieteil gemäß BAK-Curriculum COVID-19 Schutzimpfung in Apotheken im internen Bereich der Internetseite der Apothekerkammer Nordrhein unter [www.ak.nrw/c19impf](http://www.ak.nrw/c19impf) zur Verfügung und können im Eigenstudium mit anschließender Lernerfolgskontrolle durchgeführt werden. Das Mustercurriculum finden Sie auf unseren Internetseiten im geschlossenen Mitgliederbereich.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen  
Apothekerverband Nordrhein e.V.

Apothekerkammer Nordrhein